



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/02846-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2020 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2022 bis 2024

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Stefan Albrecht,

auf Antrag der MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

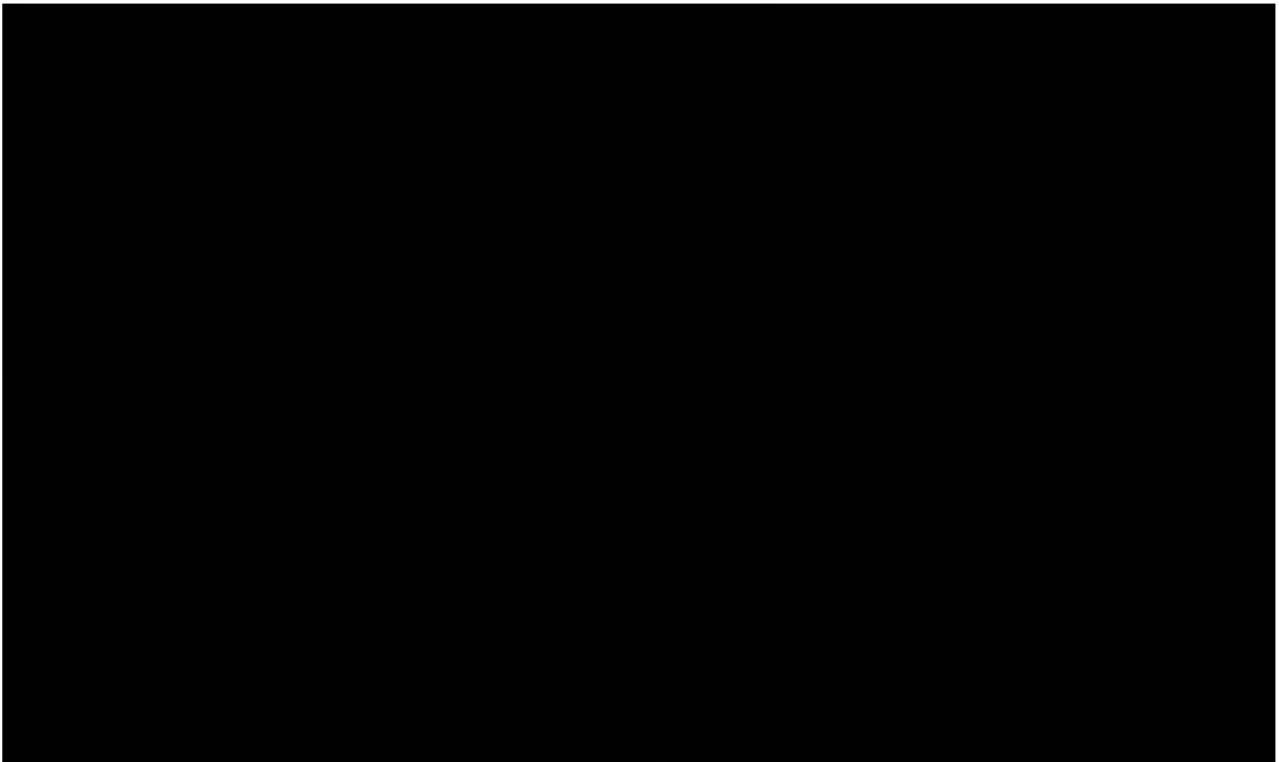
am 07.04.2022 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2020 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlös-obergrenzen der Kalenderjahre 2022 bis 2024 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.06.2021 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2020 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.



Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 23.02.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 04.03.2022 Stellung genommen.

Sie trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass sie den Beschlussentwurf geprüft und hierzu keine weiteren Anmerkungen habe.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung

des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3

Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4

Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1

Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäi-

schen Leitbild; wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichts-

hofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben,

von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtli-

nien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2022 bis 2024, die sich

aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2020 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2022 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2020 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2022. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2021 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2011 bis 2020 in Höhe von 0,74 %.

3.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen

Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV,

- d) die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt,
- e) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war, sowie
- f) Vorbereitungskosten für den Redispatch 2.0, die vor dem 01.10.2021 durch die Vorbereitung der Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Abs. 1c EnWG durch Artikel 1 Nr. 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) entstanden sind, § 34 Abs. 15 S. 1 ARegV.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a und 3b** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a und 3b**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2020 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamindex des Jahres 2018 in Höhe von 103,80 zu verwenden.

3.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des §

25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

3.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

3.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016, 2017 sowie 2018 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/2846-01, BK8-18/2846-01 und BK8-19/2846-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeträge aus den

Regulierungskontosalden 2013 bis 2016, 2017 und 2018 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-18/02846-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4

Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) vermiedenen Netzentgelten,
- e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- f) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.4.1 Vermiedene Netzentgelte

Das von der Antragstellerin geltend gemachte sog. „Superpositionsprinzip“ verstößt gegen die Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG). Gemäß § 120 Abs. 4 S. 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen, die für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 gezahlt werden, als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die für diese Netz- oder Umspannebene am 31.12.2016 anzuwenden waren. Diese Vorgabe konkretisiert Anlage 4a (zu § 18 Absatz 2) StromNEV (Hervorhebungen durch Verf.):

Referenzpreisblatt für die Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreibern zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2016 die Kosten nach § 120 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. **Sie sind bezogen auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem Höchstspannungsnetz, die in den Preisblättern der Übertragungsnetzbetreiber für einen Bezug von mehr als 2 500 Benutzungsstunden gelten.** Ab dem Jahr

2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Demgegenüber hat die Antragstellerin bei ihrer Berechnung nicht, wie gefordert, ausschließlich das Preisblatt > 2.500 Benutzungsstunden zum Ansatz gebracht, sondern Vermeidungskosten ermittelt, die auch das Preisblatt < 2.500 Benutzungsstunden einbeziehen. Dies ist mit Anlage 4a nicht vereinbar.

Mit der Bezugnahme auf das Preisblatt > 2.500 Benutzungsstunden in der Anlage 4a hat der Ordnungsgeber einen eindeutigen Maßstab für die Berechnungsmethodik gewählt, der im Übrigen mit der Regelung des § 18 StromNEV übereinstimmt.

Denn auch vor dem Hintergrund von § 18 StromNEV selbst ist die Berechnungsweise der Antragstellerin nicht ordnungskonform. Gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte anhand der physikalischen Größen Leistung und Arbeit durchzuführen. Das Superpositionsprinzip hingegen ist bereits mit der Anlage 1 zu den Hinweisen hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze 2011 „Kalkulation vermiedener Netzentgelte in bestimmten Sondersituationen“ von der Beschlusskammer als unzulässig bewertet worden, da sie ohne sachlichen Grund zu unterschiedlichen und somit nicht sachgerechten Ergebnissen in der Sondersituation führt, wo eine hohe dezentrale Einspeiseleistung die vorgelagerte Netzlast fast vollständig verdrängt oder sogar übersteigt. Diese Position hat die Beschlusskammer in den nachfolgenden Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenzen fortgeschrieben. Den Netzbetreibern war diese Vorgehensweise also seit dem Jahr 2011 bekannt.

Die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte erfolgt nach dem Superpositionsprinzip völlig fiktiv, weil neben der hypothetischen Betrachtung, dass alle dezentralen Erzeugungsanlagen nicht einspeisen, zusätzlich auch noch fingiert wird, dass der gesamte Bezug aus dem vorgelagerten Netz überhaupt möglich wäre, was hier nicht der Fall ist. Fiktiv wird daher etwas vermieden, was der Netzbetreiber nicht bekommen kann.

Im Normalfall beträgt die Benutzungsstundenzahl eines Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netz ≥ 2.500 h, so dass die entsprechenden Preise (Preisstellung oberhalb Knickpunkt, vgl. Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 StromNEV), sowohl gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber, als auch bei der Bestimmung der dezentralen Vergütung zur Anwendung kommen. Somit ergibt sich grundsätzlich aus einer dezentralen Einspeisung, die mit den vorgelagerten Netzentgelten vergütet wird, keine Veränderung der Kostensituation für den Netzbetreiber, in dessen Stromnetz eingespeist wird.

Vorliegend jedoch führt eine hohe dezentrale Einspeiseleistung dazu, dass die vorgelagerte Netzlast fast vollständig verdrängt wird oder diese sogar übersteigt. Die starke dezentrale Einspeisung führt dazu, dass die vorgelagerte Netzlast unter die Benutzungsstundenzahl von 2.500 h/a sinkt und die entsprechenden Preise zur Anwendung kommen. Die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeiser erfolgt vorliegend in drei Schritten:

- (1.) Fiktive vorgelagerte Netzentgelte, die sich ohne die dezentrale Einspeisung (fiktives Preissystem mit Netzentgelten ≥ 2.500 h) ergeben würden, d.h. die dezentrale Erzeugung wird ausgeblendet.
- (2.) Netzentgelte, die tatsächlich an den vorgelagerten Netzbetreiber ausgekehrt werden (reales Preissystem mit Netzentgelten < 2.500 h).
- (3.) Die Differenz zwischen (1.) und (2.) wird an den Einspeiser vergütet.

Der Preisblattwechsel wird hierbei durch Rückgriff auf fiktive Kostenansätze berücksichtigt, wodurch deutlich höhere Entgelte für dezentrale Einspeisung erzielt werden. Eine solche Berechnungslogik ist in § 18 StromNEV nicht angelegt.

Die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte muss gemäß § 18 StromNEV auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit durchgeführt werden (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV). Sowohl für Leistungs- als auch für die Arbeitswerte ist der Arbeits- und Leistungspreis ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung zu bringen. Allein diese Berechnungs-

weise orientiert sich ausschließlich an den physikalischen Größen „tatsächliche Vermeidungsleistung“ und „tatsächliche Vermeidungsarbeit“, die auch für den vorliegenden Fall den Kalkulationsmaßstab bilden müssen. Die maßgeblichen Arbeits- und Leistungspreise bilden die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit einer Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a.

Die Anwendung dieser Berechnungsmethode führt zu einer Reduzierung der Entgelte für dezentrale Einspeisung im Vergleich zum sog. Superpositionsprinzip. Sie gewährleistet einen durchgängigen und einheitlichen Ansatz für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, der immer die physikalischen Parameter zugrunde legt. Gleichzeitig ist die Berechnungsmethode für die dezentralen Einspeiser transparent, da auch die Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte sachgerecht nach einem Aufteilungsschlüssel mit den Elementen „individuelle Vermeidungsarbeit und -leistung“ zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV).

Der Ansatz der Beschlusskammer wird durch weitere systematische Erwägungen gestützt. Der Netzsatz in einem Versorgungsnetz beträgt typischerweise zwischen 5.000 und 6.000 h/a. Ausgangspunkt für die Vergütung der vermiedenen Netzentgelte ist stets ein standortunabhängiger, der Netzebene entsprechender Vergütungsanspruch. Hintergrund für diese Standortunabhängigkeit ist die Tatsache, dass eine Verschiebung der Benutzungsstruktur bei im Verhältnis zur Netzlast groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auftritt. Bei einer Überdimensionierung von dezentralen Erzeugungsanlagen wird die Benutzungsstruktur der Netzbezugslast deutlich unter 4.000 Benutzungsstunden verschoben. In diesen Fällen sollte die verursachende dezentrale Erzeugungsanlage in der nächsthöheren Netzebene angeschlossen werden. Die dezentrale Erzeugungsanlage speist im Übrigen parallel in das Höchstspannungsnetz ein, wofür keine Vergütung erfolgt. Würden dezentrale Erzeugungsanlagen in diesen Fällen eine erhöhte Vergütung bekommen, führt dies zu einer nicht sachgerechten Bevorteilung der dezentralen Erzeugungsanlagen. Diesen Vorteil müsste die Allgemeinheit in Form von höheren Netzentgelten tragen.

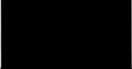
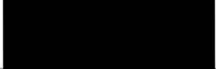
Ein derartiges Vergütungsmodell würde auch dazu führen, dass Erzeugungsanlagen dazu verleitet werden, überdimensionierte Anlagen in eine möglichst niedere Spannungsebene einzusetzen. Die Kosten für das Netz trägt dabei der Netzkunde und die zusätzliche Vergütung für die dezentrale Anlage erhält der Betreiber der dezentralen Erzeugungsanlage.

Um aus diesem Grund keine falschen Anreize zu setzen, ist es auch sachgerecht, die vermiedenen Netzkosten alleine mit dem Arbeits- und Leistungspreis (≥ 2.500 h/a) auf der Grundlage der Einspeiseleistung und -arbeit abzurechnen.

Die Korrektur der Berechnungsweise durch die Beschlusskammer führt bei der Antragstellerin zu einer Kürzung der vorgelagerten Netzkosten für das Jahr 2019 um



Die Beschlusskammer hat die Vergütung wie folgt ermittelt:

JHL	 MW	Vollständige Arbeitsmenge	 MWh
max. Bezugslast	 MW	Arbeitsbezug	 MWh
Vermeidungsleistung	 MW	Vermeidungsarbeit	 MWh

Leistungspreis	 €/kWa	Arbeitspreis	 Cent/kWh
----------------	---	--------------	--

Vergütung	 €
-----------	---

3.5 Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt

Die Beschlusskammer hat gem. § 10a ARegV gegenüber der Antragstellerin einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze des Jahres 2020 für Kapitalkosten genehmigt, die aufgrund von nach dem Basisjahr 2016 getätigten Investitionen in

den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen (Aktenzeichen: BK8-19/02846-25).

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 1a ARegV die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2020 und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten (bezogen auf Investitionen der Jahre 2017 bis 2020) ergibt, ermittelt und auf dem Regulierungskonto verbucht. Hierzu hat sie der Beschlusskammer gem. § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten der dem Kapitalkostenaufschlag zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter übermittelt.

Die Beschlusskammer hat in der Genehmigung zum Kapitalkostenaufschlag bereits darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten erfolgen wird. Hierbei sind die materiellen Vorgaben des § 10a ARegV zu beachten. Dies betrifft alle hier relevanten Investitionen der betreffenden Kalenderjahre nach dem Basisjahr. Insoweit ist der Beschlusskammer, auch soweit bereits im Verfahren zur Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags von der Antragstellerin für einzelne Jahre auf Ist-Kosten abgestellt wurde, eine materielle Prüfung im Regulierungskonto nicht verwehrt. Weder bestimmt § 10a ARegV, dass eine Prüfung von Ist-Kosten, soweit sie bereits vorliegen, zwingend hier abschließend stattzufinden hätte; noch sperrt die Regelung des § 5 Abs. 1a ARegV eine solche Prüfung im Regulierungskonto. Wenn der Netzbetreiber im Regulierungskonto die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, beantragt, bezieht sich die diesbezügliche materielle Prüfung auf alle relevanten Kalenderjahre.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für betriebsnotwendige Maßnahmen beantragt werden, die nach den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antrag-

stellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht. Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a

ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Dies gilt entsprechend für die Regelungen der StromNEV. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Ansätze der Antragstellerin korrigiert.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzananschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19).

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die dritte Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19). Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16-160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösbergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:

$$6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396.$$

Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

Im Übrigen verweist die Beschlusskammer auf die Hinweise der Bundesnetzagentur vom 21.04.2021 zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) bzw. Strom (2019 bis 2023).

In der **Anlage 5** werden die Werte der Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.6 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von

modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben.

Die Antragswerte werden wie von der Antragstellerin angegeben genehmigt.

3.7 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösbergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV sowie
- d) der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen

Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (0,74 %).

Die sich danach für die Jahre 2022 bis 2024 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2020 auf Grund von Gerichtsentscheidungen

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020¹ und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2022 bis 2024 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze und der erzielbaren Erlöse 2020 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen des Regulierungskontosaldos 2020 in einem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen.

Korrekturen können durch die Anpassungszusage in dem Verwaltungsverfahren BK8-17/2846-11 veranlasst sein.

5. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2022 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2021 liegt u.a. darin begründet, dass die Prüfung des Regulierungskontosaldos inkl. der Ist-Kosten des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2020 aufgrund klärungsbedürftiger Einzelfragen noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2022 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war die Antragstellerin stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2022 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren der Antragstellerin dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2022 bis 2024 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2021 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Der Antragstellerin war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2022 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2022 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2022.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2022 bis 2024 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2022 bis 2024 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse der Antragstellerin, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Antragstellerin und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Anlage 5 Kapitalkostenaufschlag

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für 2020
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2020 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
	erzielbare Erlöse	
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	21.833.385
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	2.348.770
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	3.318.377
	Sonstige	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Jahresendbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%	0,74%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-1.012.651	-1.020.145			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-343.821	-343.821	-343.821
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2020

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile 2020

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösobergrenze 2020	78.255.374 €			
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	26.581.294 €			
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		43.640.886 €		
beeinflussbare Kostenanteile		4.163.622 €		
Effizienzbonus				
Anpassung VPI_t / VPI_0				
Anpassung PF_t				
Kapitalkostenaufschlag	3.318.377 €			
Q-Element		-477.281 €		
Volatile Kosten	888.014 €			
Regulierungskonto		-1.636.525 €		
davon Annuität aus Saldo 2013-2016		1.073.726 €		
davon Annuität aus Saldo 2017		-490.120 €		
davon Annuität aus Saldo 2018		-2.220.131 €		
Härtefall				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Mehrerlösabschöpfung				
öffentlich rechtlicher Vertrag				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten 2020

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2018	103,80	2018	103,80	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [EUR]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2016)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 17 *	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV					
Summe						

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2020

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARagV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
Tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
In der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARagV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messanrichtungen				Anteil Capex Netzbetreiber	Kapitalkosten der Anlagen- gruppe 'Zähler, Messanrich- tungen, Uhren, TFR-Empfänger' aus dem KKAuf 2020 [EUR]	verbleibende OPEX [EUR]	Anteil rimanent Kosten
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur					
			31.12.2019 [Stück]	31.12.2020 [Stück]	31.12.2019 [Stück]	31.12.2020 [Stück]				
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARagV)										
davon CAPEX										
in der Erlösobergrenze 2020 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)										
davon CAPEX										
Differenz										
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messstellen verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt										
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messanordnung im Sinne des § 2 Nr. 15 StAG (MzA, § 61 Abs.1 Nr. 4 StAG (Speicherzähler (mM)) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 StAG ersetzt wurde										

Kapitalkostenaufschlag 2020

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1a ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächlich entstandene Kapitalkosten			
Planwerte gem. Beschluss KKAuf			
Differenz			

Zusammenfassung													
NetzID	Netzbezeichnung	kalk. Abschreibungen			kalk. Verzinsung			kalk. Gewerbesteuer			Kapitalkostenaufschlag		
		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
1	originäres Netz												
2	originäres Netz: MVV Energie AG (Verpächter) = NetzID 2												
	Summe:												

NetzID	Netzbezeichnung	Tabelle	Anlagengruppe bzw. Kategorie	Anschaffungs- jahr	Einzelauflistung									
					Abweichungen zwischen Netzbetreiberangaben und von der BNetzA verwendeten Werten					monetäre Auswirkungen				
					Bezeichnung	Einheit	Angabe Netzbetreiber	Wert BNetzA	Abweichung	kalk. Abschrei- bungen [EUR]	kalk. Verzin- sungs- basis [EUR]	kalk. Verzin- sung [EUR]	kalk. Gewerbe- steuer [EUR]	Kapitalkosten- aufschlag [EUR]
1	originäres Netz	Auß. BKZ/NAB u. SoPo	Baukostenzuschüsse											
2	originäres Netz, MVV Energie AG (Verpächter) = NetzID 2	Wertloses Anlagevermögen	Grundstücke											
		Auß. BKZ/NAB u. SoPo	Baukostenzuschüsse											